

## **Schriftsteller Karl May als „Abschreiber“ entlarvt.**

**May wegen Räubereien, Diebstahl, Fälschungen, Betrügereien wiederholt mit Zuchthaus vorbestraft.**

Berlin, 12. April.

Enormes Aufsehen erregt ein Ehrenbeleidigungsprozeß des weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannten Reiseschriftstellers Karl May, welchen derselbe gegen den Schriftsteller Rudolf Lebrus angestrengt hatte und der mit dem Freispruche des Angeklagten endete, welcher May als „Abschreiber“, Fälscher, Betrüger, Dieb, Räuber und Verbrecher bezeichnet und hiefür den Wahrheitsbeweis geführt hatte.

Der Charlottenburger Gerichtshof, vor dem der Prozeß verhandelt wurde, hat in der Begründung des Freispruches auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens und der unter Eid abgegebenen Aussagen einer Reihe von Zeugen und auf Grund amtlicher Dokumente als erwiesen angenommen, daß der Kläger Karl May wegen gemeinen Betruges und Diebstahls mit vier Jahren und ein Monat Zuchthaus, ferner wegen Diebstahl und Betrugs, letzteren unter erschwerenden Umständen (begangen durch Fälschung etc.) mit weiteren vier Jahre Zuchthaus vorbestraft ist.

### **May als Räuberhauptmann.**

Ferner hat das Gericht als erwiesen erkannt, daß May das Leben eines Räuberhauptmanns geführt und schon in seiner Jugend als Seminarist und Lehrer ein gemeiner Dieb gewesen ist. May mußte auf Grund der Zeugenaussagen zugeben, daß diese Behauptungen des Angeklagten der Wahrheit entsprechen.

Weiters mußte der Kläger zugeben, daß er in den Siebzigerjahren in Sachsen und Nordböhmen eine ganze Reihe von Räubertaten, welche teilweise stark romantischen Anstrich hatten, begangen hat. So habe May als Räuberhauptmann sich und seinen „Adjutanten“ durch den sie verfolgenden Militärkordon nur dadurch zu retten vermocht, daß er die Kleidung eines Gefängniswärters anlegte und seinen Freund als gefesselten Verbrecher eskortierte. Auf diese Weise sei es ihm damals gelungen, der Festnahme und Bestrafung zu entgehen.

Das Gericht nahm weiters als erwiesen an, daß May als Schriftsteller in seinen zahlreichen Werken die Arbeiten anderer Reiseschriftsteller förmlich geplündert habe. May wurde auch zur Tragung der Kosten des gesamten Prozeßverfahrens verurteilt.

---

Aus: Illustrierte Kronen-Zeitung, Wien. XI. Jahrgang, Nr. 3693, 13.04.1910, S. 7.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2018